

Satzung des Vereins Schwarzwaldverein Gärtringen e.V.

§ 1

Name, Sitz

- 1.) Der Schwarzwaldverein Gärtringen e.V., im folgenden SWV Gärtringen genannt, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen unter der Geschäftsnummer VR 996 mit dem Namen „Schwarzwaldverein Gärtringen e.V.“, eingetragen. Sitz ist Gärtringen.
- 2.) Der SWV Gärtringen ist Mitglied beim Schwarzwaldverein e.V., Freiburg.

§ 2

Zweck und Ziele

- 1) Zweck des SWV Gärtringen ist die Förderung
 - a) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Baden-Württemberg sowie des Umweltschutzes
 - b) des Sports
 - c) der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - d) der Jugend- und Altenhilfe,
 - e) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- 2.) Dieser Zweck wird verwirklicht durch
 - a) geführtes Wandern, bei dem auch Wissen über die Vereinszwecke vermittelt wird
 - b) Einrichtung, Pflege und Besuch von Naturschutzgebieten sowie Schulung von Erwachsenen und Kindern,
 - c) Durchführung von Wanderungen und Radausflügen, Angebote weiterer sportlicher Betätigungen wie Gymnastik und Laufen,
 - d) Information über Geschichte und Baulichkeiten der Heimat, Beteiligung an örtlichen Aktionen, Durchführung eigener Nachforschungen,
 - e) Durchführung von Seniorenwandern und Seniorentreffen
- 3.) Der SWV Gärtringen dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion; er ist politisch nicht gebunden.
- 4.) Mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen und deren Mitgliedern will der SWV Gärtringen im Geist der Völkerverständigung Verbindung pflegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1.) Mit seiner Tätigkeit verfolgt der SWV Gärtringen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SWV Gärtringen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 4

Mitglieder

- 1.) Mitglieder des SWV Gärtringen können natürliche und juristische Personen, Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. Die Mitgliedschaft setzt eine Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- 2.) Eltern können mit ihren Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Familienmitgliedschaft beitreten und zahlen den Familienbeitrag.
- 3.) Die Mitglieder des SWV Gärtringen sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Schwarzwaldvereins e.V. Freiburg sowie zur Benützung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.

§ 5

Beitrag

- 1.) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2.) Der Jahresbeitrag wird bis zum 30.03. jeden Jahres über Bankeinzug erhoben.

§ 6

Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- 1.) die Mitgliederversammlung,
- 2.) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1.) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, incl. Angabe der Tagesordnung, erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt „Gärtringen aktuell“.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe **fordert**.
- 3.) In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:
 - a.) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - b.) soweit erforderlich, Wahl des Vorstandes und zwei Rechnungsprüfer,
 - c.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- 4.) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll** zu fertigen, das vom Vorsitzenden (ggfs. Versammlungsleiter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- 1.) Der SWV Gärtringen wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von **drei Jahren** einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, dem Rechner, dem Schriftführer und aus den Fachwarten des SWV Gärtringen wie z.B. dem Wegewart, dem Wanderwart, dem Naturschutzwart, dem Jugendwart, dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit, dem Fachwart für Heimatpflege und dem Familienwart. Bis zu 2 Ämter können in Personalunion versehen werden. Ausgenommen hiervon sind die Ämter des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden. Diese beiden Ämter dürfen nicht in Personalunion ausgeübt werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.
- 2.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen.
- 3.) Der Vorstand kann Beiräte und Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden sowie zur Unterstützung seiner Tätigkeiten eine Geschäftsstelle einrichten. Beiräte und Ausschüsse haben beratenden Charakter.
- 4.) Über jede Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse werden Protokolle gefertigt, die vom Leiter der Sitzungen und dem Protokollführer unterschrieben werden.
- 5.) Jugendleiter werden durch die Jugendgruppen gemäß ihrer Satzung gewählt. Sie müssen durch den Vorstand des SWV Gärtringen bestätigt werden. Jugendleiter haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- 6.) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 9

Rechnungsführung

- 1.) Die Rechnung wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Zustimmung und Anweisung des 1. Vorsitzenden, bzw. des 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, oder des Rechners.
- 2.) Der Rechner **führt ein Kassenbuch**, überwacht die Rechnungsführung und ist für diese verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Der Rechner berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden Kassenbericht.

§ 10

Rechte der Mitglieder

- 1.) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Wahlvorschlag als abgelehnt.
- 2.) Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.
- 3.) Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden

§ 11

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich im Sinne der Bestrebungen des SWV Gärtringen besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Solche Mitglieder bleiben ordentliche Mitglieder, doch können sie von der Beitragszahlung befreit werden.

§12

Austritt und Ausschluss

- 1.) Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 1. Dezember beim Vorstand des SWV Gärtringen vorliegen.
- 2.) Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz wiederholter, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand des SWV Gärtringen, vorbehaltlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung des SWV Gärtringen, ausgeschlossen werden.
- 3.) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung des SWV Gärtringen einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.
- 4.) Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

§ 13

Auflösung

- 1.) Der SWV Gärtringen kann sich auf Schluss eines Kalenderjahres nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Schwarzwaldvereins e.V., Freiburg, mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Sollte in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung wegen fehlender Teilnehmer eine Auflösung nicht möglich sein, ist innerhalb der nächsten 6 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des SWV Gärtringen kann dann mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Auch diese Versammlung ist dem Präsidenten des Schwarzwaldvereins e.V., Freiburg, rechtzeitig anzuzeigen.
- 3.) Bei Auflösung des SWV Gärtringen oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der SWV Gärtringen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der in §2 dieser Satzung geförderten Zwecke. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, welche Einrichtung begünstigt wird.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

- 1.) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2.) Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Diese Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.02.2013 beschlossen.